

1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

07135014 Létesítmény energetikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Gebäudeenergetiker*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- er/sie erstellt auf der Grundlage einer technischen Planung einen Nutzungsplan unter Berücksichtigung der Eigenschaften des primärseitigen Mediums und einen Bewirtschaftungsplan für das Energieerzeugungssystem.;
- er/sie kontrolliert die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme von entsprechenden energetischen Anlagen und Messgeräten;
- er/sie wertet die Ergebnisse des Probelaufs aus und führt die Feinabstimmungen des Systems durch;
- er/sie betreibt die gebäudeenergetischen Systeme und wartet deren Einheiten;
- er/sie fertigt geplante Auswertungen über die produzierte Wärme bzw. die Energienutzung der Anlage an;
- er/sie fertigt geplante Auswertungen über die Menge der verbrauchten Stromenergie bzw. die Stromenergienutzung der Anlage an;
- er/sie erstellt planmäßige Auswertungen der Produktion für die photovoltaische Stromerzeugung;
- er/sie fertigt geplante Auswertungen über die Menge an verbrauchter Gasenergie bzw. der Energienutzung der Anlage an.

**4. EINSTUFUNG DER FACHAUSBILDUNG IN DER EINHEITLICHEN KLASSEIFIKATION DER
AUSBILDUNGSBEREICHE**

0713 Energie, Elektrizität

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. OFFIZIELLE GRUNDLAGE FÜR DIE ZEUGNISERLÄUTERUNG

Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie															
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 6	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend															
Serienzeichen der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.04.02	Bezeichnungen für die theoretischen und praktischen Fächer der Fachbefähigungsprüfung und deren Noten anhand einer fünfstufigen Skala <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td colspan="3">schriftlich</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Gebäudenergetische Kenntnisse</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">100%</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Energetische Kenntnisse in der Praxis</td> <td style="text-align: center;">100%</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der Fachbefähigungsprüfung</td> <td style="text-align: center;">100%</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	schriftlich			Gebäudenergetische Kenntnisse	100%	5	Projektaufgabe			Energetische Kenntnisse in der Praxis	100%	5	Ergebnis der Fachbefähigungsprüfung	100%	5
schriftlich																
Gebäudenergetische Kenntnisse	100%	5														
Projektaufgabe																
Energetische Kenntnisse in der Praxis	100%	5														
Ergebnis der Fachbefähigungsprüfung	100%	5														
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen															
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess Die Ausbildungsanforderungen vorschreibende(n) Rechtsvorschrift(en): NFGM-Verordnung Nr. 21/2010 (V. 14.) über die erforderlichen Qualifikationen für bestimmte industrielle und gewerbliche Tätigkeiten und Anhang																
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 95/2021 (II. 27.) zur Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung , Regierungsverordnung 11/2020 (II.7.) über die Umsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes.																

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Prozentuale Aufteilung für das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	450 Stunden
Zugangsbedingungen: <ul style="list-style-type: none">- schulische Qualifikation: Abitur- berufliche Qualifikation: Gebäudetechniker*in (5 0732 07 01); Gebäudetechniker*in (54 582 01)	
Sonstige Informationen:	
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN Prüfungsaufgabe (Themen: Gebäudeenergiekennwerte, deren Eigenschaften und Auswirkungen, Regelungskennwerte, Wärmeerzeugung, Stromerzeugung, Stromverbrauch, Wärmerückgewinnung, Gasverbrauch, Messungen, Messergebnisse, Energiemanagement)	
PROJEKTAUFGABEN Modernisierung der Wärmezentrale und/oder des Solarkollektors und/oder der Solaranlage eines bestehenden Bürogebäudes oder einer Eigentumswohnung oder einer anderen industriellen Energie verbrauchenden Einrichtung, in der aufgrund von veränderten Kundenbedürfnissen neue Messgeräte installiert wurden	
Die Programm- und Systemanforderungen sind verfügbar unter: https://ikk.hu Dieser Anhang zum Ausbildungszeugnis wurde auf der Grundlage der vom für die berufliche Bildung zuständigen Minister in die Dokumentation aufgenommenen Programmanforderungen entwickelt.	
Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: https://nrk.nive.hu	

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2024.04.02

L. S.